Bezirksverwaltung



Waidhofen, am 02.08.2023

Dr. Franz Hörlesberger T +43 7442 511-303 F +43 7442 511-99 post.h1@waidhofen.at

Betreff: Hermann Wieser, Nellingstraße 13, 3333 Böhlerwerk; Errichtung einer Fischteichanlage am rechten Vorland des Nellingbaches auf Gst.Nr. 2/2, KG Konradsheim; Wiederverleihung des mit Bescheid vom 11.04.2003, Zl. H/1-WR-410/9-2003, erteilten Wasserbenutzungsrechtes; wasserrechtliches Verfahren

Unser Zeichen: H/1-WR-410-2003

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Zutreffendes ist angekreuzt 🗷!

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Bescheid des Magistrates der Stadt Waidhofen/Ybbs vom 11.04.2003, Zl. H/1-WR-410/9-2003 wurde Herrn Hermann Wieser, Nellingstraße 27, 3333 Böhlerwerk die befristete wasserrechtliche Bewilligung bis zum 30.04.2023 für die Errichtung und Betriebnahme einer Fischteichanlage, bestehend aus 4 parallel gespeisten Einzelbecken mit einer Länge von jeweils 8 m und einer Breite von 2 m bei einer Tiefe von 80 bis 100 cm und einem Abschlussbecken mit einer Länge von 14 m und einer Breite von 2 m bei einer Tiefe von 80 bis 100 cm auf Gst.Nr. 2/2, KG Konradsheim, nach Maßgabe der vorgelegten Projektsunterlagen der Firma Papst GmbH, 3361 Aschbach vom 19.02. bzw. Februar 2003 unter Vorschreibung von Auflagen bis zum 30.04.2023 erteilt.

Mit Eingabe vom 25.04.2023 hat Herr Hermann Wieser, Nellingstraße 27, 3333 Böhlerwerk um die Wiederverleihung des mit Bescheid vom 11.04.2003, Zl. H/1-WR-410/9-2003, erteilten Wasserbenutzungsrechtes angesucht.

In dieser Angelegenheit wird eine mündliche Verhandlung anberaumt:

Ort				
Grst.Nr. 2/2, KG Konrahdseim (nächst der Ertlerstraße 64, 3340 Waidhofen a/d Ybbs)				
Datum	Zeit	Stiege/Stock/Zimmer Nr.		
Freitag, 25.08.2023	09:00 bis 10:00 Uhr			

Seite 1/4





Bezirksverwaltung

☐ Bitte kommen Sie persönlich in unser Amt. ☐ Bitte kommen Sie persönlich in unser Amt oder entsenden Sie an Ihrer Stelle				
einen Bevollmächtigten. Die können auch gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.				
Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechts oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.				
Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.				
 Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich, wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person - zB einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder - vertreten lassen, 				
 wenn Sie sich durch Familienmitglieder (bzw. Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die uns bekannt sind, vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht, wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen. 				
Bitte bringen Sie zur Verhandlung diese Verständigung mit oder veranlassen Sie, dass Ihr Bevollmächtigter diese mitbringt. Hinweise auf sonst erforderliche Unterlagen finden Sie auf der nächsten Seite neben Ihrem Namen.				
Sie können in folgende Pläne und sonstige Behelfe Einsicht nehmen:				
Ort				
Datum	Zeit	Stiege/Stock/Zimmer Nr.		
Rechtsgrundlagen: §§ 40 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 §§ 9, 11, 12, 13, 14, 15, 32, 98, 102, 107, 111 des Wasserrechtsgesetzes 1959				
Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung - abgesehen von Ihrer persönlichen				





Verständigung -

□durch Anschlag in der Gemeinde





□durch Verlautbarung in der für amtliche Kundmachungen der Behörde bestimmten Zeitung und □durch kundgemacht wurde.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen - zB Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde bekanntgeben oder während der Verhandlung vorbringen, insoweit Ihre Parteistellung verlieren.

Wenn Sie jedoch durch unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert werden, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Der Bürgermeister: i.A. Dr. Franz Hörlesberger e.h. Bereichsleiter

F.d.R.d.A.:

(Bruckner)

Diese Verständigung ergeht an:

- 1. Frau Anna Wieser, Nellingstraße 13, 3333 Böhlerwerk
- 2. NÖ Gebietsbauamt III St. Pölten, z.Hd. Herrn DI Peter Hollhut, Klostergasse 31, 3100 St. Pölten, mit der Bitte um Teilnahme als wasserbautechnischer ASV
- 3. Amt der NÖ Landesregierung, Abt. WA1 (öffentliches Wassergut), Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, z.Zl. WA1-Ö-54.010/119-03
- 4. Amt der NÖ Landesregierung, Gruppe Wasser, Abt. Wasserbau, Regionalstelle 2 Mostviertel, Preinsbacherstraße 11, 3300 Amstetten

Seite 3/4



Bezirksverwaltung



- 5. ÖBF AG, Forstbetrieb Krems, Langenloiserstraße 217, 3500 Krems
- 6. Verein "Petri-Jünger Waidhofen a/d Ybbs", z.Hd. Herrn Peter Prinix, In der Rehsulz 1, 3340 Waidhofen a/d Ybbs
- 7. Fischereirevierausschuss III Amstetten, Geschäftsstelle in Waidhofen a/d Ybbs, Durstgasse 7, 3340 Waidhofen a/d Ybbs
- 8. Benediktinerstift Seitenstetten, Am Klosterberg 1, 3353 Seitenstetten
- 9. Bezirksbauernkammer, Kapuzinergasse 9, 3340 Waidhofen/Ybbs
- 10. Wirtschaftskammer NÖ, Herrengasse 10, 1014 Wien
- 11. NÖ Landes-Landwirtschaftskammer, Wienerstraße 64, 3100 St. Pölten
- 12. NÖ Straßenbauabteilung 6, Amstetten, Wagmeisterstraße 9, 3300 Amstetten
- 13. Abteilung Landesstraßenbau und -verwaltung, ST4, Landhausplatz 1, Haus 17, 3109 St. Pölten
- 14. Straßenmeisterei Waidhofen/Ybbs, Schmiedestraße 9, Straßenmeisterei Waidhofen/Ybbs
- 15. 3340 Waidhofen/Ybbs, Schmiedestraße 9
- 16. Netz NÖ GmbH, Friedhofstraße 1, 3340 Waidhofen a/d Ybbs
- 17. A1 Telekom Austria AG, Leitungstechnik NÖ u. Bgld., Lassallestraße 9, 1020 Wien
- 18. Forsttechnischer Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung "Südwestliches NÖ", Josef Adlmansederstraße 4, 3390 Melk
- 19. Bereich GB II/3, z.Hd. Herrn Gerlad Käferbeck, im Hause
- 20. Bereich GB II/1, z.Hd. Herrn BD Ing. Alfred Fangmeyer, im Hause
- 21. Bereich GB II/4, z.Hd. Herrn Ing. Markus Hochleitner, im Hause
- 22. Bereich GB II/2, z.Hd. Herrn Ing. Markus Schuller, im Hause



Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter http://www.waidhofen-ybbs.gv.at/amtssignatur

